



BDL Kommandantenstraße 80 10117 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler
vosseler@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-14
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 5. Februar 2010

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 17/506). Wir beschränken unsere Stellungnahme auf den Umdruckentwurf Nr. 1 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der für die Leasing-Wirtschaft in Deutschland von zentraler Bedeutung ist.

Vorgeschlagene Änderung beseitigt bisherigen Konstruktionsfehler des § 19 GewStDV

Bisher werden Refinanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsinstituten nur dann nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV von einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung befreit, wenn das Institut „nachweislich ausschließlich“ Finanzdienstleistungen tätigt. Nach dem Vorschlag im Umdruckentwurf Nr. 1 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sollen Refinanzierungsaufwendungen befreit werden, soweit sie unmittelbar auf Finanzdienstleistungen entfallen. Voraussetzung ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen.

Die deutsche Leasing-Wirtschaft begrüßt diesen Änderungsvorschlag sehr. Er beseitigt einen Konstruktionsfehler der bisherigen Vorschrift, der die Leasing-Unternehmen zu erheblichem administrativem Zusatzaufwand zwingen würde, um die sachlich gebotene und nach dem Gesetzeszweck gewollte Gewerbesteuererleichterung zu erlangen. Erst durch die jetzt vorgeschlagene Änderung wird das bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 angestrebte gesetzgeberische Ziel erreicht: Die im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 entstandene gewerbesteuerliche Doppelbelastung des Finanzierungsaufwands von Leasing-Investitionen wird aufgehoben und die damit verbundene Benachteiligung von Leasing-Unternehmen im Wettbewerb mit Kreditinstituten beseitigt.

Bisherige Regelung geht an Erfordernissen der Leasing-Praxis vorbei

Es gehört zu den Kernbestandteilen des Geschäftsmodells der Leasing-Unternehmen, dass dem Kunden neben dem Finanzierungselement je nach individuellen Bedürfnissen ergänzende Dienstleistungen rund um das Leasing-Objekt angeboten werden



(z. B. Reparatur und Wartung). Der Kunde erwartet das Angebot einer ganzheitlichen Investitionslösung „aus einer Hand“. Die Erbringung derartiger ergänzender Dienstleistungen verletzt jedoch die Ausschließlichkeitsvoraussetzung in § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV und verhindert dadurch die angestrebte Freistellung der Refinanzierungsaufwendungen des Finanzierungsleasing von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Die bisherige Regelung geht somit ins Leere.

Die obersten Finanzbehörden gewähren mit Blick auf die beschriebenen Anwendungsprobleme eine Übergangsregelung für die Erhebungszeiträume 2008 bis 2010. Sie setzt die Ausschließlichkeitsvoraussetzung außer Kraft und beschränkt die Freistellung – ebenso wie der vorliegende Vorschlag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP – auf diejenigen Refinanzierungsaufwendungen, die unmittelbar auf Finanzierungsleasing entfallen. Um jedoch auch nach Auslaufen der Übergangsregelung ab dem Erhebungszeitraum 2011 die aus Wettbewerbsgründen notwendige und vom Gesetzgeber gewollte Freistellung zu erlangen, wären die Leasing-Unternehmen zu einer künstlichen Aufspaltung ihres Leistungsbündels gezwungen. Dieser elementare Eingriff in das Geschäftsmodell würde den parallelen Betrieb zweier operativer Gesellschaften aus rein steuerlichen Gründen erforderlich machen und dadurch die Unternehmen in erheblichem Maße mit unnötigem Administrations- und Organisationsaufwand belasten.

Vorgeschlagene Neuregelung wirkt zielgenau und führt nicht zu Steuerausfällen

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer sehr zielgenauen Gewährung der Gewerbesteuererleichterung. Begünstigt wird nach wie vor nur, wer der KWG-Aufsicht mit den damit verbundenen Lasten untersteht. Es werden stets nur diejenigen Finanzierungsaufwendungen entlastet, die unmittelbar auf Finanzdienstleistungen (hier: auf Finanzierungsleasing) entfallen. Alle anderen Aktivitäten – auch die besagten ergänzenden Dienstleistungen von Leasing-Unternehmen – bleiben von der Begünstigung ausgeschlossen. Insofern kommt es auch nicht zu einer Erweiterung des Begünstigungsbereichs. Die zusätzliche Voraussetzung, dass die Umsätze zu mindestens 50 % auf Finanzdienstleistungen entfallen müssen, korrespondiert mit der entsprechenden „Überwiegens-Regelung“ für Kreditinstitute nach § 19 Abs. 2 GewStDV. Wenngleich die sachliche Reichweite der Begünstigung von Finanzdienstleistungsinstituten auch nach der vorgeschlagenen neuen Regelung des § 19 Abs. 4 GewStDV-E noch graduell hinter der von Kreditinstituten gemäß § 19 Abs. 1 GewStDV zurück bleibt, wird damit eine hinreichende gewerbsteuerliche Gleichstellung der im Wettbewerb stehenden Finanzierungsalternativen Leasing und Kredit erreicht.

Die vorgeschlagene Änderung führt auch nicht zu Steuerausfällen. Sie schreibt lediglich die gegenwärtig durch die Übergangsregelung der obersten Finanzbehörden gegebene Rechtslage fort und zwar mit der Einschränkung, dass zukünftig die Umsätze aus Finanzdienstleistungen überwiegen müssen. Der entscheidende Vorteil ist jedoch, dass den betroffenen Unternehmen der hoch problematische Eingriff in ihre Geschäftsmodelle zur Erlangung der angestrebten Wettbewerbsneutralität erspart bleibt. Durch die Vermeidung der Kosten einer künstlichen Aufspaltung des Leistungsbündels wird die Gewerbesteuerbasis der Leasing-Unternehmen sogar noch gestärkt.



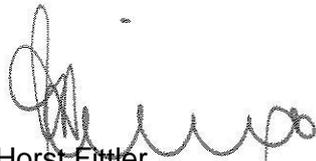
Fazit: Wiederherstellung fairer steuerlicher Wettbewerbsbedingungen

Zusammenfassend sprechen wir uns mit allem Nachdruck für eine Umsetzung des Vorschlags der Fraktionen von CDU/CSU und FDP aus. Gerade vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Pflichten, die insbesondere kleine und mittelgroße Leasing-Unternehmen vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, ist die mit dem Vorhaben verbundene Vermeidung weiterer administrativer Belastungen im Fall einer künstlichen Aufspaltung der Geschäftsaktivitäten für die betroffenen Häuser von größter Bedeutung.

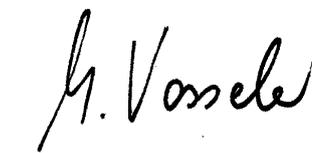
Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung kann die Leasing-Wirtschaft unter Fortführung ihres bewährten und von den Kunden geschätzten Geschäftsmodells der integrierten Investitionsdienstleistung „aus einer Hand“ wieder unter fairen steuerlichen Wettbewerbsbedingungen agieren. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, ihren angesichts der derzeit angespannten Finanzierungssituation besonders wichtigen Beitrag zur Investitionsversorgung gerade im Bereich der mittelständischen Wirtschaft zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.



Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer



Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer